

Die Rolle der „Gläubiger“ beim Konkurs

RECHTSSERIE Was müssen die Beteiligten in der ersten Phase eines Insolvenzverfahrens beachten?

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Das Insolvenzverfahren gliedert sich in verschiedene Zeiträume. Einerseits in den Zeitraum zwischen Insolvenzantragstellung und Insolvenzeröffnung und dem Zeitraum nach Insolvenzeröffnung. In der ersten Phase gibt es einen so genannten „vorläufigen Insolvenzverwalter“, der meist keine beziehungsweise wenig Befugnisse hat. Ansprechpartner bleibt nach wie vor der Schuldner.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist alleinige Person und Herr des Verfahrens der „Insolvenzverwalter“. Der Schuldner ist nicht mehr Ansprechpartner. Bei einem Insolvenzverfahren werden verschiedene Gläubigergruppen unterschieden. Es gibt Gläubiger die eine bessere Stellung haben. Der „Normalgläubiger“ ist lediglich sogenannter „Insolvenzgläubiger“. Er fällt häufig völlig aus bzw. erhält nur eine geringe prozentuale Quote seiner Forderung.

Das Insolvenzverfahren dient der gleichmäßigen Befriedigung sämtlicher Insolvenzgläubiger. Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen den folgenden Gläubigergruppen: – die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) – die Massegläubiger (§ 53 InsO) – die Aussonderungsgläubiger (§ 47 InsO) – die Absonderungsgläubiger (§ 49 InsO) – nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)

► Insolvenzgläubiger ist jeder Gläubiger, der zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat (§ 38 InsO).

► Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind gemäß § 47 InsO keine Insolvenzgläubiger. Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind solche Gläubiger, die einen Anspruch auf Herausgabe ei-



nes Gegenstands aus der Insolvenzmasse haben, zum Beispiel bei einfachem Eigentumsvorbehalt. Grundlage des Aussonderungsrechtes ist somit die Nichtzugehörigkeit des Gegenstands zur Insolvenzmasse, so etwa das Eigentumsrecht des Vermieters oder des Auftraggebers bei Beendigung des Auftrags.

► Absonderungsberechtigte Gläubiger sind dagegen solche, die keinen Anspruch auf den Gegenstand als solchen, sondern lediglich einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dem Gegenstand haben, z. B. beim erweiterten Eigentumsvorbehalt. Sie sind regelmäßig daneben auch Insolvenzgläubiger, soweit der Insolvenzschuldner für die Ansprüche persönlich haftet. Absonderungsgläubiger sind zum Beispiel Gläubiger, die ein rechtsgeschäftliches oder gesetzliches Pfandrecht haben oder die etwa aufgrund einer Sicherungsübereignung oder einer Sicherungsabtretung an Gegenständen der Insolvenzmasse (Vermieterpfandrecht vor Verfahrenseröffnung) abgesichert sind.

► Massegläubiger sind die Gläubiger, deren Forderung nach Verfahrenseröffnung oder durch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis begründet wurden, zum Beispiel Miete nach Verfahrenseröffnung. Sie haben Anspruch auf vorrangige Befriedigung nach den Aus- und Absonderungsgläubigern, aber vor den Insolvenzgläubigern.

► Nachrangige Gläubiger erhalten im Insolvenzverfahren nur ausnahmsweise eine Zahlung auf ihre Forderungen. Es handelt sich im Wesentlichen um Gläubiger, die Ansprüche haben, die unter die Eigenkapitalersatzvorschriften fallen, sowie um Insolvenzgläubiger mit ihren Zinsansprüchen,

soweit diese nach Verfahrenseröffnung entstehen.

Die Übersicht und Definitionen zeigen, dass es im Ernstfall entscheidend darauf ankommt, zu einer bevorzugten Gruppe der Gläubiger zu gehören, das heißt entweder Massegläubiger, absonderungsberechtigter Gläubiger oder aussonderungsberechtigter Gläubiger. Der Rest der Gläubiger muss sich damit anfreunden, einen Forderungsausfall zu erleiden.

Diese, zum Beispiel der Insolvenzgläubiger, müssen ihre Forderung nach Eröffnung zu einer so genannten Tabelle anmelden, wenn sie eine bestimmte prozentuale Quote erhalten wollen. Wenn ein Insolvenzgläubiger seine Forderung nicht anmeldet, verliert er sie zwar nicht, bleibt Gläubiger, während des Insolvenzverfahrens kann er allerdings seine Forderung nicht geltend machen, allenfalls erst nach Beendigung, wenn die Forderung noch nicht verjährt ist beziehungsweise vom Schuldner überhaupt noch etwas übrig bleibt, was man verwerten kann.

Die Insolvenz ist nicht nur ein Problem, das im Wirtschaftsleben zwischen Unternehmen auftritt, sondern jeden einzelnen persönlich treffen kann. Wer ein Auto oder andere größere Vermögensgegenstände erwirbt, sollte stets vorsichtig sein, wenn es um Vorauszahlungen beziehungsweise Anzahlungen geht. Es besteht immer die Gefahr, dass der Vertragspartner nicht liquide ist und das Geld dann im Insolvenzverfahren verpufft.

„Außer Spesen nichts gewesen.“ Deshalb gilt es, vorsichtig zu sein, wenn besonders günstige Angebote gemacht werden, die mit bestimmten Voraus- oder Anzahlungen kombiniert werden. Hier sollte kritisch die Bonität des Vertragspartners überprüft werden und gegebenenfalls versucht werden, Sicherheiten zu erlangen, beispielsweise Bürgschaften.

In der Beratung erlebt man immer wieder, dass die Mandanten erklären, dass sie diese Fehler nicht noch einmal machen. Besser ist es aber, die Fehler

gar nicht zu machen, das heißt, Prophylaxe zu betreiben.

Nicht verschwiegen werden sollte, dass in manchen Fällen auch eine persönliche Haftung der Organe eines Schuldners möglich ist, beispielsweise eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters. Kritisch ist anzumerken, dass dies ein äußerst steiniger Weg ist, der wiederum mit erheblichen Kosten und Zeitaufwand verbunden ist. Ob dann der Geschäftsführer oder Gesellschafter selbst liquide ist, steht nochmals auf einem anderen Blatt. Die genannten Personengruppen neigen dazu, zuvor ihre Vermögenswerte zu verschleiern oder beiseitezuschaffen.

Der nächste Gedanke, mithilfe des Strafgesetzbuches „Rache“ zu nehmen, ist meist auch ein stumpfes Schwert. Es ist in der Praxis häufig zu erleben, dass die Neigung der Staatsanwaltschaften sich mit derartigen wirtschaftlichen Themen zu befassen, äußerst gering ist. Im Anwaltsjargon werden derartige Akten „U-Boot-Akten“ genannt. Alle Jahre wieder tauchen sie auf, ohne dass etwas passiert, allenfalls der Sachbearbeiter, das heißt der Staatsanwalt, hat gewechselt.

UNSER RECHTSEXPERTE

► **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

► **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)